

CASSDA

Die neue
Kassenverwaltungsssoftware
für Ortsgemeinden





Vorwort

INHALT

Vorwort

Warum CASSDA?

CASSDA im Überblick

- Beispiel Konzertveranstaltung
- Hilfestellungen
- Kassenverwaltung Büchertische

Anhang

- Liste umsatzsteuerbefhafteter Geschäftsvorfälle
- Grundlagen der Umsatzbesteuerung
- Status Abwicklung mit dem Finanzamt
- Übersicht Unterstützungsangebote

In euren Händen oder am Bildschirm blickt ihr auf die Informationsbroschüre unserer neuen Software zur Verwaltung und Bearbeitung aller Kassen und Konten der Ortsgemeinden: **CASSDA** steht für „Church Administration Software **S**eventh-**d**ay **A**dventist“.

CASSDA wurde von einem Experten-Arbeitskreis entwickelt, um euch eine leicht zu bedienende, moderne und innovative Software anzubieten, mit der ihre eure vielfältigen Aufgaben mit möglichst geringem Zeitaufwand erledigen könnt. **CASSDA** geht ganz speziell auf die Bedürfnisse der Kasenverwaltung in unseren Gemeinden ein und berücksichtigt zudem alle ab 2023 neu geltenden gesetzlichen Anforderungen. Wir hoffen sehr, dass euch das Programm eine Hilfe werden kann.

In dieser Informationsbroschüre möchten wir euch einen ersten Einblick in die Funktionsweise der Software geben und einige wichtige Hintergründe zur

“

Nutzung des Programms mit euch teilen. Der Umstieg auf ein neues System erfordert immer ein wenig Geduld, Mühe und Zeit, aber **CASSDA** macht es einem leicht, denn **CASSDA** ist einfach bedienbar und gut zu verstehen.

Wir begleiten euch beim Umstieg auf **CASSDA**! Ab Herbst 2022 wird es deshalb gezielte Hilfs – und Schulungsangebote geben, damit uns allen der Umstieg möglichst leichtfällt. Weitere Informationen dazu findet ihr im Anhang auf S. 18. Ihr werdet über die weiteren Angebote und Schulungstermine zeitnah informiert werden.

Wir wissen, dass ihr viele Fragen habt und deshalb wird momentan an einer **CASSDA**-Webseite gearbeitet, die ab Frühjahr 2023 abrufbar sein wird und auf der ihr die Möglichkeit habt Fragen zu stellen und Informationen einzuholen.

Die Umstellung auf das Programm ist ein sicherlich nicht ganz einfacher Weg und er braucht Zeit, aber wir gehen ihn gemeinsam.

Der **CASSDA**-Arbeitskreis wünscht allen Kassenverwalter:innen und Schatzmeister:innen schon jetzt viel Freude und Kraft beim Umstieg auf die neue Software sowie Gottes reichen Segen für euren weiteren treuen Dienst in den Ortsgemeinden.



Werner Dullinger
Kommissarischer Finanzvorstand der
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland

Warum CASSDA?

Die Hauptmotivation für die Entwicklung dieser Anwendung bestand ursprünglich darin, unseren ehrenamtlichen Kassenverwaltern eine leicht zu bedienende, moderne und innovative Software anzubieten, mit der die vielfältigen Aufgaben mit möglichst geringem Zeitaufwand erledigt werden können. Zudem gibt es in Bezug auf die Kassenverwaltung neue gesetzliche Anforderungen, die in CASSDA direkt mitberücksichtigt werden konnten, denn:

Kassenbücher müssen GoBD-konform (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) geführt werden. Auf MS-Excel-Tabellen basierende Kassenbücher sind ohne Weiteres nicht mehr zulässig. Änderungen im Umsatzsteuergesetz führen dazu, dass ab dem Jahr 2023 bestimmte Umsätze im kirchlichen Bereich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Die Rechtsgrundlage dafür bildet der § 2b des Umsatzsteuergesetzes (USTG). Büchertische beispielsweise sind ein Bereich, in dem die Steuerpflicht zum Tragen kommt. Mit CASSDA wird die Buchführung leicht verständlich geführt, sodass die gesetzlichen Anforderungen für den Kassenverwalter keine besondere Herausforderung darstellen. Von der Bestellung von Einzelaufträgen oder Periodika, über die Rechnungs erstellung bis hin zur Zahlungseingangskontrolle sind die ein-



”

In dieser Informationsbroschüre möchten wir euch einen ersten Einblick in die Funktionsweise der Software geben und mit euch einige wichtige Hintergründe zur Nutzung des Programms teilen.

ZUSAMMENFASSUNG DES VORLIEGENDEN FACHINFORMATIONSHETTES

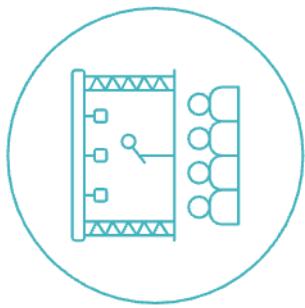
- CASSDA ist eine leicht bedienbare und einfach zu verstehende Software, die allen Gemeinden und Vereinigungen zur Verfügung gestellt wird.
- CASSDA vereinfacht mit seinen Programmfunctionen die Aufgaben in der Kassenführung.
- Gesetzliche Anforderungen an Kassensysteme und Umstellungen im Umsatzsteuerrecht erfordern ein neues Kassensystem (hier: CASSDA), das Sachverhalte so bewertet und erfasst, dass sie die neuen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts erfüllen.
- CASSDA erfasst alle Daten und generiert daraus automatisch diverse Berichte. So kann z. B. eine Vereinigung hiermit die notwendige Umsatzsteuererklärung erzeugen.
- Je mehr Anwender CASSDA einsetzen, um so weniger Aufwand entsteht – sowohl für die Ortsgemeinden als auch für die Vereinigungen.
- Zum Jahresende 2022 werden zum Kennenlernen von CASSDA Schulungen in Form von Videotutorials zur Verfügung stehen, damit sich jeder Anwender nach seinen eigenen zeitlichen Bedürfnissen in das System einarbeiten kann. Zudem werden künftig weitere Unterstützungsmedien als Hilfestellung angeboten.

Zunächst liegt der Schwerpunkt der Programmfunctionen von CASSDA auf der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, aber die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt. So werden das Einlesen von Bankkontoauszügen und später auch die revisionssichere Ablage von Dokumenten möglich sein. Somit kann CASSDA für die meisten Verwaltungsaufgaben einer Ortsgemeinde eingesetzt werden. Ein umfangreiches Auswertungssystem erleichtert zukünftig zudem Aufgaben wie die Erstellung von Budgetplanungen und Jahresberichten.

CASSDA im Überblick

Der Umstieg in ein neues System erfordert immer ein wenig Geduld. Im Folgenden lernen wir CASSDA anhand von praktischen Beispielen näher kennen und erfahren mehr über die rechtlichen Hintergründe (gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes), die die Einführung von CASSDA für uns erforderlich machen.





Beurteilung und buchhalterische Abwicklung:

1. Bis zum 31.12.2016, faktisch bis 31.12.2022:

Beleg an die Musikgruppe (ob bar oder per Überweisung ist unerheblich), und Ausgaben für Getränke werden gegen Beleg (inklusive der dort vermerkten Umsatzsteuer) beglichen, z. B. 50,00 Euro, die restlichen 50,00 Euro verbleiben in der Gemeindekasse. Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer wird nicht berücksichtigt.

2. Seit dem 01.01.2017, faktisch ab 01.01.2023:

Ein Beispiel soll aufzeigen, warum eine neue Software zur Verwaltung von Kassen notwendig wurde.

Beispiel Konzertveranstaltung

Folgender Sachverhalt: Eine Ortsgemeinde organisiert eine Konzertveranstaltung. Termin definiert, Musikgruppe eingeladen, Werbung durchgeführt, Eintrittsgeld wird nicht erhoben, stattdessen wird um Spenden gebeten, 1.100,00 Euro kommen zusammen, die Musikgruppe erhält davon 1.000,00 Euro, die restlichen 100,00 Euro wandern in die Gemeindekasse, entstandene Kosten (Getränke, Reinigung, Heizung u. a.) werden damit bezahlt.

In unserem Beispiel kommt § 2b UStG nicht zur Anwendung. Der Leistungsaustausch (Musiker erbringen die künstlerische Leistung, Zuhörer empfangen die Darbietung) unterliegt der Umsatzsteuerpflicht, Steuersatz 19 %. Auf die Einnahmen von 1.100,00 Euro entfällt 19 % Umsatzsteuer = 209,00 Euro. Dieser Betrag ist an das Finanzamt abzuführen. Wurde aus der Erfahrung der Vergangenheit daran gedacht, bei kalkulierten 10,00 Euro pro Zuhörer, der Musikgruppe 1.000,00 Euro zukommen zu lassen, wird klar, dass nun anders agiert werden muss.



VARIANTE A: Musikgruppe stellt der Ortsgemeinde eine Rechnung über 1.000,00 Euro plus 19 % Umsatzsteuer ($190,00 \text{ Euro} = 1.190,00 \text{ Euro}$). Die Musikgruppe führt die 190,00 Euro mittels eigener Umsatzsteuererkärfung ab, hat netto 1.000,00 Euro als Einnahme. Die Ortsgemeinde hat nur 1.100,00 Euro als Spende erhalten, muss also zunächst 90,00 Euro aus eigenen Mitteln (Entnahme aus der Gemeindekasse) ausgleichen. Die 190,00 Euro gezahlte Umsatzsteuer können später mit der Abgabe der Umsatz-

steuerklärung als Vorsteuer geltend gemacht werden. Ebenso können die Umsatzsteuerbeträge auf den Belegen für die eingekauften Getränke als Vorsteuer geltend gemacht werden ($50,00 \text{ Euro} / 1,19 \times 0,19 = 7,98 \text{ Euro}$). Für die Gemeinde bleibt am Ende: $1.100,00 \text{ Euro Spende} - 1.000,00 \text{ Euro Honorar} - 190,00 \text{ Euro USt} - 50,00 \text{ Euro Getränke} + 190,00 \text{ Euro Vorsteuer} + 7,98 \text{ Euro Vorsteuer} = 57,98 \text{ Euro}$, kann als Anteil für Reinigung und Heizung kalkuliert werden.

”

Die sauberste Lösung stellt die Variante C dar. Dabei profitiert die Ortsgemeinde von der staatlichen Subventionierung von Kulturveranstaltungen.

gruppe muss eigenverantwortlich den Erlös (10,00 Euro x Zahl der verkauften Eintrittskarten) mit 19 % USt versteuern und mit dem für sie zuständigen Finanzamt abwickeln.

VARIANTE D: Konzert durchführen, am Ende der Veranstaltung Spendekorb mit Hinweistext „Spende zur Förderung unseres missionarischen Auftrages“ aufstellen. Dann handelt die Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, § 2b UStG kommt zur Anwendung. Die Spende bleibt umsatzsteuerfrei. Aber! An die Musikgruppe darf kein Geld fließen. Auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt. Sonst gilt wieder der Tatbestand des Leistungsaustauschs. Diese Variante ist nur anzuwenden, wenn der Musikgruppe keine Aufwandsentschädigung und kein Honorar gezahlt werden soll, zum Beispiel Konzert mit dem gemeindeeigenen Chor.

VARIANTE B: Auf die Spendeneinnahme muss 19 % Umsatzsteuer bezahlt werden = 209,00 Euro ($1.100,00 \times 0,19$). 1.100,00 Euro Spende – 209,00 Euro USt – 50,00 Euro Getränke + 7,98 Euro Vorsteuer = 848,98 Euro. Dieser Betrag steht zur Weitergabe an die Musikgruppe zur Verfügung. Jeder zusätzliche Betrag muss aus der Gemeindekasse entnommen werden. Für anfallsig kalkulierte Kosten für Reinigung und Heizung bleibt nichts übrig.

VARIANTE C: Eintrittspreis wird erhoben. Musikgruppe erhält definierten Betrag pro verkaufter Eintrittskarte. Kalkulation: 10,00 Euro für Künstler, 1,00 Euro für entstehende Kosten = 11,00 Euro plus 7 % USt (ermäßiger Steuersatz laut § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG für Konzerttickets) = 11,77 Euro, der Preis wird auf 12,00 Euro festgelegt, bleibt ein kalkulierter Anteil für entstehende Kosten von 1,23 Euro. Damit steht die Kalkulation fest, unabhängig davon, wieviele zahlende Zuhörer das Konzert besuchen. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den vereinbahrten Eintrittsgeldern abgeführt. Die Musik-

!

FAZIT:

Die sauberste Lösung stellt die Variante C dar. Dabei profitiert die Ortsgemeinde von der staatlichen Subventionierung von Kulturveranstaltungen (ermäßiger Steuersatz, aber voller Vorsteuerabzug). Diese Variante funktioniert aber nur, wenn die Gemeinde nicht als Kleinunternehmer agiert, vgl. Kapitel „Grundlagen der Umsatzsteuer“.

Rechtlicher Hintergrund:

- 1)** Die Ortsgemeinde wird steuerrechtlich als Außenstelle der zuständigen Vereinigung betrachtet. Die Vereinigung hat den Status einer juristischen Person = Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), ist als gemeinnützig anerkannt, damit von der Pflicht, Ertragsteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) zu bezahlen, befreit. Daraus abgeleitet müssen auch Geschäftsvorfälle, die an sich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, nicht versteuert werden. Das Thema Umsatzsteuer war bisher nicht relevant.

Das Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterscheidet die Handlungssphären einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR): Hoheitlicher Bereich und Vermögensverwaltung, hierfür besteht im Grundsatz keine unbeschränkte Steuerpflicht; für den wirtschaftlichen Bereich bzw. für einen „Betrieb gewerblicher Art“ (Bga) besteht Steuerpflicht, aber für einen Bga kann Steuerbefreiung gewährt werden, wenn dieser gemeinnützige, mildtätige oder **kirchliche** Zwecke im Sinne der § 9 52, 53, 54 Abgabenordnung (AO) verfolgt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Ergebnis: Die Vereinigungen bzw. Ortsgemeinden unterliegen nicht der Steuerpflicht, weder für Ertragsteuern noch für die Umsatzsteuer.

- 2)** Die ertragsteuerliche Behandlung bleibt unverändert. Die umsatzsteuerliche Behandlung von jPöR wird von den Grundsätzen des Körperschaftsteuergesetzes entkoppelt. Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 UStG werden steuerpflichtig. Um jPöR von der Umsatzsteuerpflicht zum mindest teilweise zu entlasten, wurde der § 2b UStG eingeführt. Nun bedarf es anhand eines Katalogs einer Prüfung, welcher umsatzsteuerliche Leistungsaustausch steuerfrei bzw. umsatzsteuerpflichtig ist.

Der § 2b UStG ist grundsätzlich bereits seit 01.01.2017 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung geschaffen. Durch Abgabe einer Optionserklärung konnte die Anwendung der alten Rechtslage geltend gemacht werden. Die FID hatte diese Erklärung im Jahr 2016 abgegeben. Damit war die Wirkung bis zum 31.12.2020 aufgehoben. Der Übergangszeitraum wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Nach 6 Jahren wird es jetzt ernst: die neue Rechtslage wird ab dem 01.01.2023 gelten.

Hilfestellung:

**Worin besteht der Unterschied zwischen
Mehrwertsteuer (MWSt) und Vorsteuer
(Vst)?**

„Die Umsatzsteuer als eine Verbrauchsteuer besteuert die Wertschöpfung von Waren und Dienstleistungen. Sie wird auf alle Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) oder sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt. Diese Umsatzsteuer wird auch Mehrwertsteuer genannt. Ein Unternehmer kann von dieser regelmäßigen Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt den Betrag absetzen, den er im betreffenden Zeitraum selbst an Umsatzsteuer bezahlt hat, wenn er zum Beispiel Gegenstände für sein Unternehmen gekauft hat. Das ist die sogenannte Vorsteuer“ (vgl. S. 9 der „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten...“).

Hilfestellung:

Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei der Festlegung von Verkaufspreisen

Da die Umsatzsteuer vom Verkaufspreis abzuführen ist, sollte diese Größe bei der Kalkulation des Verkaufspreises berücksichtigt werden.

Beispiel:

Ein Getränk soll für 1,00 € verkauft werden. Da die Umsatzsteuer in diesem Fall 19 % beträgt, entspricht der Verkaufspreis 119 % der bei der Kirchengemeinde verbleibenden Einnahme. Die abzuführende Umsatzsteuer errechnet sich wie folgt: **100 Cent : 119 x 19**
Somit ergibt sich ein Umsatzsteueranteil i. H. v. 16 Cent (15,97 Cent). Von dem 1,00 € verbleiben mithin 84 Cent bei der Kirchengemeinde. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, bei der Preiskalkulation zunächst die gewünschte Nettoeinnahme festzulegen. Bspw. will die Gemeinde aus dem Verkauf eines Artikels aus dem Büchertisch zur Kostendeckung 8,00 € einnehmen. Hieraus ergibt sich ein kalkulatorischer Verkaufspreis mit Umsatzsteuer von **8,00 € x 119 % = 9,52 €**

Damit kann die Gemeinde dann den tatsächlichen Verkaufspreis von z. B. 9,50 € oder 10,00 € bilden. Bei einem Verkaufspreis von dann 10,00 € wird die abzuführende Umsatzsteuer wie folgt berechnet: **10,00 € : 119 x 19 = 1,59 €** (Nettoerlös mithin 8,41 €).

Quelle: S. 55 der „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten...“

Rechtlicher Hintergrund:

Ende 2016 trat das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) in Kraft. Damit gelten erweiterte gesetzliche Anforderungen für Kassenbücher. Diese müssen **GoBD-konform** (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) geführt werden. **Auf MS-Excel-Tabellen basierende Kassenbücher sind ohne Weiteres nicht mehr zulässig.**

Aufbewahrungsfristen von Rechnungen, Kontoauszügen, Kassenberichten und ähnlichen Unterlagen:

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 147 Abgabenordnung (AO) und § 14b UStG. Die Aufbewahrungsfrist liegt bei 10 Jahren. Werden Papierbelege eingescannt oder elektronische Rechnungen verarbeitet, so gelten für die revisions sichere digitale Aufbewahrung besondere Vorschriften:

- Die Aufbewahrung muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
- Bildliche Wiedergabe: Rechnungen müssen unveränderlich gespeichert werden, so dass ihre Wiedergabe bildlich mit dem Original übereinstimmt.
- Digitalisierte Rechnungen müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfristen jederzeit und unverzüglich zugänglich gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Das Kassengesetz sowie die Notwendigkeit, die Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen zu können, bilden schwerwiegende Gründe, für alle Einrichtungen der FiD ein neues Kassenprogramm zur Verfügung zu stellen. Beim Lesen des zuvor beschriebenen Beispiels kamen vermutlich Gedanken

auf wie „kompliziert“, „auch das noch...“, „ich bin doch kein/e Buchhalter/in“, „wie soll ich das im Kassensystem abwickeln?“ **Keine Angst: jetzt kommt CASSDA ins Spiel. Dieses Programm bietet eine intuitiv zu bedienende Kas- senführung.**

Bei CASSDA handelt sich um eine browserbasierte Anwendung, die sowohl am Tablet als auch am Computer genutzt werden kann. Sie funktioniert damit völlig unabhängig von Betriebssystemen. Es muss keine Software am eigenen Gerät installiert werden. Die Sicherheit der Daten wird durch modernste Technik und eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) gewährleistet. Lediglich zur 2FA wird zusätzlich eine App auf dem Smartphone benötigt.

Ein Grundsatz zur Führung einer Kasse lautet: **Keine Buchung ohne Beleg und kein Beleg ohne Buchung.** Die Erfassung der Belege erfolgt auf einfache Weise. In der Erfassungsmaske gibt es drei aufeinanderfolgende Schritte, die für alle Kassenressorts gleichermaßen aufgebaut sind. Diese drei Schritte übertragen die Überschrift „**Von**“, „**An**“ und „**Für**“.

IM ERSTEN SCHRITT „VON“ wird die Geldherkunft der anstehenden Buchung ausgewählt. Das kann ein/e Spender/in, eine Zähler/in ein sonstiger Geldeingang oder auch eine Kasse/ein Konto des eigenen Kassenressorts sein.

IM ZWEITEN SCHRITT „AN“ wird anschließend der Geldempfänger ausgewählt. Hier können Geldausgänge oder ebenfalls Kassen/Konten des eigenen Kassenresorts ausgewählt werden.

IM DRITTEN SCHRITT „FÜR“ lassen sich entsprechend der ersten beiden Schritte die passenden Ein-/Ausgangs- bzw. Spendenkategorien auswählen.

Handelt es sich bei dem Beleg um einen Geschäftsvorfall, bei dem die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer berücksichtigt werden muss, so bietet die Erfassungsmaske automatisch Felder an, in denen die erforderlichen Angaben (Prozentsatz und Betrag) erfasst werden können. Besteht Unsicherheit, welcher Prozentsatz (0 oder 7 oder 19 %) anzuwenden ist, so gibt ein Hilfesymbol Auskunft.



Gescheit. Buchungen		Stammdaten		Import	Support
12.2.2022 Maßnahmenkennung: Nutzbar, Bayern					
Ressort	Schatzmeister	(Berichts-) Periode	Schatzmeister	Periodensumme	Gesamtsumme
Juli 2022		Juli 2022	Bankkonto Barkasse	2.840,25 EUR 0,00 EUR	2.840,25 EUR 0,00 EUR
neue Buchung		August 2022	Bankkonto Barkasse		
Datum	Befrag	Von	An	Für	Text
26.07.2022	- +	22/07/0011	Wohilstand, Wolfgang	Bankkonto Zehnthal (01)	Betrag 100,00
				Kapellenbau (50)	Text 50,00
					Gesamtbetrag 150,00 EUR
09.07.2022	22/07/0002	Güte, Gudrun	Bankkonto	432,00 Schulprojekte (82)	Realschule Nur... 432,00
Zurück [Esc]	07	Speichern	Bankkonto	121,00 Katastrophen... ADRA	121,00
09.07.2022	22/07/0005	Habenichts, Hans	Bankkonto	11,00 Zehnthal (01)	12,00
			Barkasse	1,00 Zehnthal 1.-12.(10)	
09.07.2022	22/07/0004	Freigebig, Fritz	Barkasse	421,00 Zehnthal (01)	421,00
01.07.2022	22/07/0003	Güte, Gudrun	Bankkonto	400,00 Zehnthal (01)	440,00
01.07.2022	22/07/0002	Begehrig, Günter	Barkasse	40,00 Haushalt/Miete G...	375,00
01.07.2022	22/07/0001	Dick, Dagobert (Dr.)	Bankkonto	375,00 Zehnthal (01)	1.026,36
				471,10 Zehnthal (01)	
				47,11 Haushalt/Miete G...	
				81,55 G 1.-12.(10)	
				500,00 Katastrophenfie... Ukraine Flucht!..	

Bild 1: Erfassungs-Standard

Bild 2: Buchungszeile mit einer Spenden-
(Split)Buchung im Schatzmeister-
ressort (Kassenbereich)

Bild 3: Buchungszelle mit einer Spenden-
(Split)Buchung im Schatzmeister-
ressort (Kassenbereich) und ange-
deuteten Auswahlmenüs zu den
Buchungsschritten „Von“, „An“ und
„Für“ (die blau markierte Auswahl
beachten)

Cassida Buchungen		Stammdaten		Import	Support
1221 Musterreiter-Nr. Bayern					
Resort		Schatzmeister			
Juli 2022		Schatzmeister			
neue Buchung					
Datum	Beleg	Von	An	Für	MwSt
26.07.2022	22/07/0011	Wohlaufstand, Wolfgang	Bankkonto	Zehnthal (01)	+ 100,00 EUR
	-	(Haben-/Zahlen)	Kasse/Konto -	Kapellenbau (50)	+ 50,00 EUR
		Duck, Dagobert (Dr.)	Bankkonto	Spellenbau (50)	+ 150,00 EUR
09.07.2022	22/07/0007	Gute, Gutschlaegern, Günter	Bankkonto	422,00 Schellenbau speziell (5)	+ 432,00 EUR
Zurück [Esc]	07	Speichern	Bankkonto	121,00 Käffebau Ost (52)	+ 121,00 EUR
09.07.2022	22/07/0005	Habenichts, Jülichnichts, Hans	Bankkonto	11,00 Zeigendieche (53)	+ 11,00 EUR
		amüte, Gudrun	Bankkonto	11,00 Säfleinheime (54)	+ 11,00 EUR
09.07.2022	22/07/0014	Freigiebig, Freigiebig, Max	Bankkonto	421,00 24 Pfändertenhilfe (55)	+ 421,00 EUR
01.07.2022	22/07/0003	Gute, Gutschlaegern, Wolfgang	Bankkonto	40,00 ZöpflW Opferfest (56)	+ 40,00 EUR
		„Engang	Bankkonto	375,00 Zauberiger-Stipendien (57)	+ 375,00 EUR
01.07.2022	22/07/0002	Geben, Gündym (ohne Namen)	Bankkonto	471,10 Zepuslhalt Verband (60)	+ 1.026,36 EUR
		Duck, Dagobert (Gebensammlung)	Bankkonto	81,50 Passion Verband (61)	+ 81,50 EUR
				500,00 Kaschung/Festnahme (62)	+ 500,00 EUR
				500,00 keine Flucht!..	+ 500,00 EUR
				indergeraten (8)	+ 0,00 EUR
				10 Buchungen	+ 0,00 EUR

Bild 4: Zahlungseingangsbuchung im Gemeindebarkasse erhält die Sammlung nach einem Konzert. Im Tooltip der passenden Kategorie bei „Für“ gibt es Hinweise zum passenden Mehrwertsteuersatz

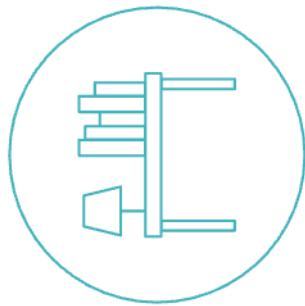
Caessdal Buchungen		Stammdaten Import Support
Ressort		1222: Mostgemeinde Nürnberg-Bayern
Buchungen	Gemeinde	(Berichts-) Periode
16.01.2022	- + 22/H1/0010	€-Eingang Spender/Zahler - Gemeindebankkasse
Datum	Beleg	Von
16.01.2022	Zurück [Esc]	Speichern
Gemeinde	H1 2022	Gemeindebankkasse
		Gemeindebankkonto
		Freihandkontrollkonto
		Gemeindebankkonto
		€-Ausgang
		Gemeindekonto
		€-Ausgang

chertisch gibt die Artikel an die Kunden weiter und erstellt pro Kunde eine Rechnung. Der Advent-Verlag stellt die Rechnungsdaten ggf. auch elektronisch zur Verfügung und kann sie als Eingangsrechnung in CASSDA veruchen. Die Rechnungen an die Endkunden werden durch CASSDA automatisiert erzeugt; damit sind auch die unterschiedlichen USt-Sätze richtig berücksichtigt; der Büchertisch muss lediglich die Bestellangaben des Endkunden prüfen. Der Kunde bezahlt die erhaltene Lieferung. Dies wird in CASSDA erfasst, damit ist dieser Buchungsvorgang abgeschlossen.

Beispiel: Verlag liefert Buch an Büchertisch, Preis 10,00 Euro (9,35 Nettowert + 0,65 USt. = 10 Euro). Dieses Buch wird an den Kunden mit entsprechender Rechnung weitergereicht. Kunde zahlt an den Büchertischverwalter 10,00 Euro, dieser Betrag wird an den Verlag überwiesen. Umsatzsteuerliche Betrachtung: Verlag hat 0,65 Euro USt in Rechnung gestellt. Der Büchertisch kann diesen Betrag als Vorsteuer geltend machen. Er stellt dem Kunden ebenfalls 0,65 Euro USt in Rechnung. Der Endkunde bezahlt die USt. Da der Büchertisch die in Rechnung gestellte USt erhält, seinen Aufwand von 0,65 Euro, den der Verlag in Rechnung gestellt hatte, als Vorsteuer geltend machen kann, bleibt dieses Verkaufsgeschäft für ihn neutral. Welchen Einkaufs- und Verkaufspreis voneinander ab, kommt es zu einer Differenz, die entweder als Zahllast (mehr USt in Rechnung gestellt) oder als Gutschrift (mehr Vorsteuer bezahlt) mit dem Finanzamt verrechnet werden kann.

Die ab dem 01.01.2023 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen für jPöR im kirchlichen Bereich führen dazu, dass der Verkauf von Büchern und Medien nicht der hohheitlichen Sphäre der Kirche, sondern dem privatrechtlichen Bereich zugeordnet wird. § 2b UStG ist nicht anwendbar. Alle Umsätze, die über den Büchertisch abgewickelt werden, sind umsatzsteuerpflichtig. Resultierend besteht das Recht, Vorsteuer geltend zu machen. Das bedeutet: Der Büchertisch bestellt entsprechend den Anforderungen seiner Kunden – Gemeindeglieder oder andere Personen – beim Advent-Verlag oder anderen diversen Artikel. Wenn die Kundenbestellung bereits in CASSDA erfasst wird, kann die (Sammel-)Bestellung an den Verlag über CASSDA erzeugt werden. Die Lieferung erfolgt, der Verlag übermittelt die Rechnung. Darin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsätze laut § 12 UStG aufgeführt. Für Bücher und Zeitschriften 7 %, für Postkarten oder Tonträger 19 % Umsatzsteuer. Der Bü-

Die Erklärung, wie solche Verkaufsgeschäfte mit CASSDA abgewickelt werden, sprengt den Rahmen dieser Fachinformation. Dazu werden Schulungsvideos zur Verfügung gestellt. Das obige Beispiel geht vom Normalfall aus. Wie muss gebucht werden, wenn nicht gezahlt wird? Mit kurzen Videosequenzen (Tutorials) werden unterschiedlichste Konstellationen erläutert.



Kasse für den Büchertisch

CassaStart Buchungen		Bücherisch	Stammdaten	Import	Support
1221 - Mietgemeinde Nürnberg/Bayern					
Buchungen		Ressort	(Berichts-) Periode	Periodensumme	Gesamtbeitrag
H2 2022		Bücherisch	H2 2022	0,00 EUR	0,00 EUR
neue Buchung				0,00 EUR	0,00 EUR
Datum	Beleg	Von	An	Für	Text
05.01.2022	<input type="checkbox"/> [+]	22/H1/0001	Konto	→ €-Ausgang	Advent-Verlag Rg.
—					Advent-Verlag Rg.
					- Kategorie -
					Bankgebühren
					Advent-Verlag Rg.
Zurück [Esc]		Speichern			

Bild 5: Maske zur Bestellung der für die eigene Gemeinde benötigten Periodika. Änderungen werden an den Verlag übermittelt

Bild 6: Beispiel für die Buchung einer Verlags-Rechnung mit Aufteilung der MwSt.-Sätze. Rechnungen des Advent-Verlags werden künftig in CASSDA eingeseist



Anhang

Beispiele/Liste für umsatzsteuerbehafte Geschäftsvorfälle

Umsatzsteuerfreie Leistungen

Nr.*	Tätigkeit = erbrachte Leistung	USt	Anmerkungen
B55	Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	0 %	§ 4 Nr. 25 UStG
B57	Fortbildungen/Schulungen z. B. Kochkurs	0 %	§ 4 Nr. 22a und Nr. 23 UStG (In Nr. 22 a steht, dass auch das Entgelt für die Verköstigung umsatzsteuerfrei bleibt, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden)
B59	Jugendfahrten - Grundätzlich nicht steuerbar, da Teil der Glaubensvermittlung	0 %	Hilfweise steuerfrei § 4 Nr. 25 UStG
B60	Kindergärten/Kindertagesstätte/Kinderhorte a) Essens-/Getränkegeld für Kita b) Sonstige Einnahmen, z. B. Verkaufserlöse aus Kindergartenfest	0 % 19 %	§ 4 Nr. 23 bzw. Nr. 25 UStG Ausnahme
B68	Vermietungen und Verpachtungen a) Langfristige Wohnungsvermietung (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschließlich Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung b) Vermietung von gemeindlichen Räumen: langfristige Nutzung Jugendheim durch rechtlich selbständige Vereine, Gruppierungen und Verbände c) Vermietung von gemeindlichen Räumen: kurzfristige Vermietung (inkl. übliches Inventar, aber ohne Sonder- und Nebenleistungen) f) Vermietung von Standflächen für Basare, Flohmärkte u. ä. (ohne weitergehende Nebenleistungen)	0 % 0 % 0 % 0 %	§ 4 Nr. 12a UStG § 4 Nr. 12 a UStG § 4 Nr. 12 a UStG Abschnitt 4.12.5 Abs. 2 Satz 4 UStAE

* Die Nummern beziehen sich auf die Handreichung, dort ab Seite 68.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Nr.*	Tätigkeit = erbrachte Leistung	USt	Anmerkungen
A4	Bildungshäuser/Jugendhäuser/Tagungshäuser a) Übernachtung	7 %	
A6	Bücherei/Mediatheken/Autorenlesung → Büchertisch a) Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien b) Postkarten, Tonträger, Filme	7 % 19 %	
A31	Konzerte, musikalische Veranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen (Eintritte gegen Entgelt)	7 %	Sofern keine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, § 4 Nr. 20a UStG, Unter dieser Voraussetzung steuerfrei
A2	Anzeigen a) Werbeanzeigen in Publikationen, z. B. Gemeindeblatt, auf Plakaten, im Schaukasten b) Werbepakete, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden	19 %	Anders: schlichter Dankhinweis = Sponsoring, dann nicht umsatzsteuerbar
A3	Basare, Börsen, Flohmärkte, wenn die Ortsgemeinde Einnahmen aus dem Verkauf von Waren erzielt. Der Verkaufserlös von Privateuten bleibt üblicherweise umsatzsteuerfrei	19 %	Hier gelten Freigrenzen
A7	Cafeteria	19 %	
A12	Feste der Ortsgemeinde, Verkaufserlöse	19 %	Unabhängig von der Verwendung der Einnahmen und davon, ob die Preise kostendeckend berechnet wurden
A19	Gemeindebus bzw. -PKW (entgeltliche Überlassung an Dritte, auch eigenständige Verbände)	19 %	Überlassung an Jugendorganisation (CPA) bleibt umsatzsteuerfrei

Nr.*	Tätigkeit = erbrachte Leistung	USt	Anmerkungen
A30	Kleidungs- und Hausratverkauf Nicht: unentgeltliche Abgabe an Bedürftige als Ausdruck täglicher Nächstenliebe	19 %	auch Fahrräder, Spielzeug, Möbel, usw.
A38	Plakate/Werbebanner	19 %	
A47	Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar (z. B. Abgabe von gebrauchten PCs, Möbeln, u. a., sofern diese steuerpflichtig verwendet wurden (Hilfsgeschäfte im Unternehmensbereich)) - ansonsten nicht steuerbar	19 %	auch Fahrräder, Spielzeug, Möbel, usw.
A48	Vermietungen und Verpachtungen – sofern nicht steuerfrei a) kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen b) gesonderte langfristige Garagen- und Parkplatzvermietung (nicht im Zusammenhang mit Wohnungsvermietung) c) Vermietung bzw. Nutzung von Inventar und Betriebsvorrichtungen	19 %	auch an Mitarbeiter (gegen Entgelt) z. B. Tagungstechnik

* Die Nummern beziehen sich auf die Handreichung, dort Kataloge ab Seite 68.

**Die Handreichung wurde veröffentlicht unter:
www.ekd.de/umsatzsteuer2023**

Ein herzlicher Dank gilt der Arbeitsgruppe, die die „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023“ zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt hat.

Grundlagen der Umsatzbesteuerung (rechtlicher Hintergrund)

”

Zum Verständnis der umsatzsteuerlichen Beurteilung diverser Betätigungsfelder, die in Ortsgemeinden anfallen können, ist eine Erläuterung des Umsatzsteuergesetzes notwendig. Hierzu hat eine „Ökumenische Arbeitsgruppe Umsatzsteuer“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland eine „Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 01. Januar 2023“ erarbeitet. Die 2. Auflage wurde im Juli 2021 veröffentlicht. Hierin wird die Thematik systematisch aufgearbeitet, was aber zu einem großen Umfang (151 Seiten) geführt hat. Deshalb werden nur Auszüge zitiert und die Quelle zu diesem Werk angegeben. Naturgemäß werden dort Begriffe verwendet, die auf die katholische oder evangelische Kirche zutreffen, im Bereich der FID aber nicht relevant oder üblich sind. Dennoch lässt sich interpretieren, welche Beispiele in unseren Ortsgemeinden von Bedeutung sind.

Die folgenden Aussagen sind der oben zitierten Handreichung entnommen.

„Die Umsatzsteuer als eine Verbrauchsteuer besteuert die Wertschöpfung von Waren und Dienstleistungen. Sie wird auf alle Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) oder sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt.“
„Dementsprechend nicht zu berücksichtigen sind sogenannte nicht steuerbare Innenumsätze innerhalb der jPÖR z. B. die Überlassung des Pfarrheims / des Gemeindehauses an eigene unselbständige Gruppen der jPÖR. Die

Die Umsatzsteuer als eine Verbrauchsteuer besteuert die Wertschöpfung von Waren und Dienstleistungen. Sie wird auf alle Lieferungen (z. B. Verkäufe von Gegenständen) oder sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) erhoben, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Inland erbringt.

Welche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ergibt sich aus dem UStG. Steuerbare Umsätze sind gemäß § 1 Abs 1 Nr. 1 UStG „die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“.

Unternehmereigenschaft ist eine der Grundvoraussetzungen für steuerbare Leistungen im Umsatzsteuerrecht. Wer Unternehmer ist, wird grundsätzlich in § 2 Abs. 1 UStG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche (= wirtschaftliche) Tätigkeit **selbstständig** ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte (wirtschaftliche) Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich (= wirtschaftlich) ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung (= Körperschaft) nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“

Eine jPöR – also auch eine Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts – ist gemäß § 2b Abs. 1 S. 1 UStG trotz einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht als Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG tätig, „soweit sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt.“ Diese Bestimmung „gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde“ (§ 2b Abs. 1 S. 2 UStG). Wenn diese beiden Voraussetzungen vorliegen (Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt führt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen), ist eine jPöR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG tätig und ihre Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar. Fälle, in denen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, werden im § 2b Abs. 2 und 3 UStG zwar nur beispielhaft („insbesondere“), im Ergebnis jedoch umsatzsteuerrechtlich nahezu erschöpfend angeführt.

Sind alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 UStG erfüllt, liegen steuerbare Umsätze vor. Steuerbare Umsätze – also Umsätze, die grundsätzlich dem deutschen UStG unterliegen – führen allerdings nur dann zur Umsatzbesteuerung, wenn für sie keine Steuerbefreiung greift, wenn sie also auch umsatzsteuerpflichtig sind. Die Umsatzsteuerbefreiungen sind im Wesentlichen in § 4 UStG geregelt“ (vgl. Seiten 9f der Handreichung).

„Eine weitere Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich aus § 19 UStG: Bei sogenannten Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, sofern sie nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz nicht über 22.000 €. Hinzu kommen muss die Prognose, dass 50.000 € Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden“ (Seite 10). **Aber!** Ein Kleinunternehmer ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

„Auch die der Kleinunternehmerregelung unterliegenden Umsätze müssen gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für steuerfreie Umsätze. Es besteht generell die Verpflichtung, eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu übermitteln. Auch wenn bei Kleinunternehmern in der Regel keine Umsatzsteuer erhoben wird, ist der Kleinunternehmer in einigen Fällen dennoch verpflichtet, Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Das gilt im Wesentlichen für den Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland“ (Seite 26). Diese Aussage gewinnt an Relevanz, wenn Bücher über den Büchertisch von einem ausländischen Verlag außerhalb des EU-Gebiets bestellt werden, z. B. aus der Schweiz oder den USA.)

Weitere Ausführungen zur Besteuerung der Kleinunternehmer s. unter Kapitel 4.3 der Handreichung.

Zwei Alternativen kommen in Betracht:



- a) Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer Ortsgemeinde wird vereinigt. Damit werden die Gemeinden als Außenstellen der jeweiligen Vereinigung betrachtet. Die Vereinigung hat den Rechtsstatus der Körperschaft des öffentlichen Rechts und gilt als Umsatzsteuerschuldner. Die Daten aller zugeordneten Ortsgemeinden müssen kumulativ zusammenfließen und in einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung gemeldet werden. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand der Vereinigung, kann auf den Schatzmeister der Vereinigung übertragen werden. Die Steuererklärung als solche wird online beim zuständigen Finanzamt eingereicht, dazu wird etablierte Software verwendet.

Daraus leitet sich ab, dass das Datenmaterial der Ortsgemeinden per EDV an die Vereinigung gemeldet werden muss. Zur leichteren Bewältigung der Aufgabe wurde CASSDA entwickelt. Jede Meldung einer Gemeinde, die auf einem anderen Kommunikationskanal (anderes Softwareprogramm oder Papier) übermittelt wird, bereitet auf Ebene der Vereinigung zusätzlichen Aufwand, da diese Daten zum übrigen Datenbestand in CASSDA hinzugefügt werden müssen. Je umfangreicher die Nutzung von CASSDA, desto geringer der Aufwand.

- b) Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer Ortsgemeinde wird anerkannt. Dann wird sie als Unternehmer verantwortlich für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung. Eine statistische Erhebung, die im Jahr 2021 durch die Gemeinsame Finanzverwaltung der Freikirche durchgeführt wurde, ergab, dass bis auf sehr wenige Ausnahmen die Umsätze eines Jahres der einzelnen Ortsgemeinden jeweils unter der Grenze von 22.000 Euro

Abwicklung mit dem Finanzamt

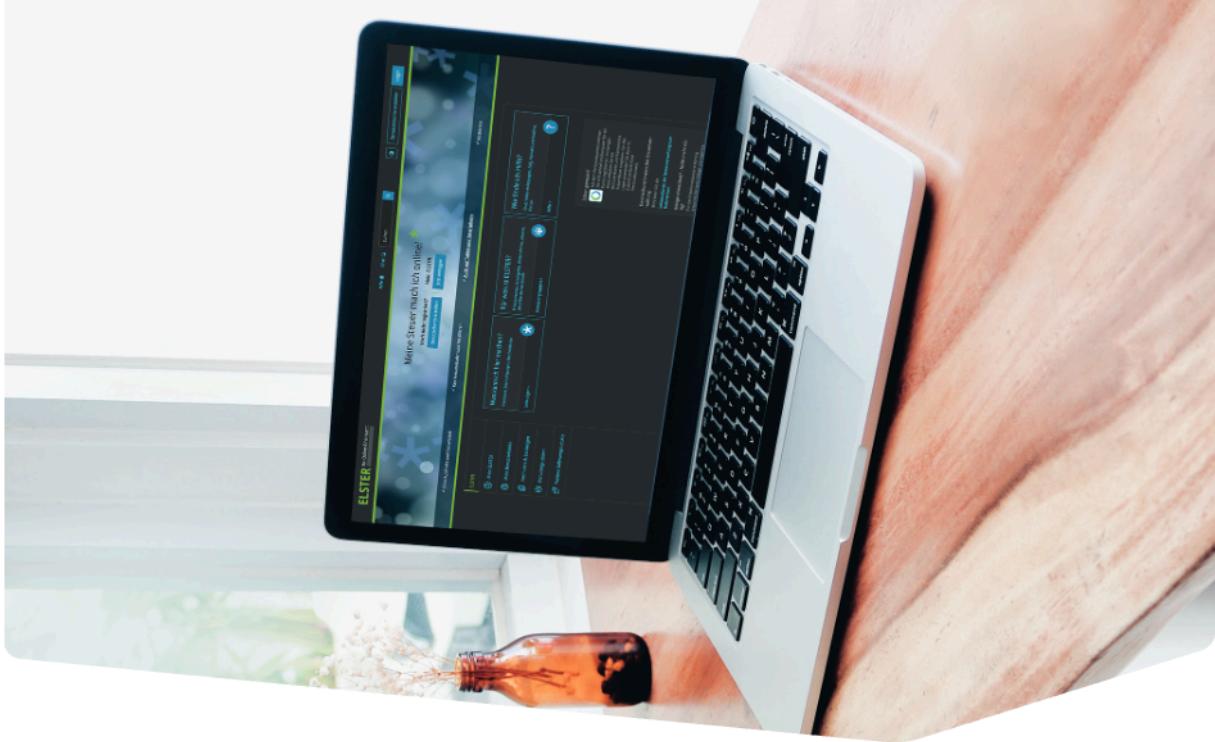
Die Frage, wer für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt verantwortlich ist, ist im Sommer 2022 noch nicht geklärt. Dazu bedarf es einer rechtsverbindlichen Klärung, ob freikirchliche Ortsgemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit – was für die Gemeinden der FID zutrifft – als umsatzsteuerlich eigenständige Unternehmer anerkannt werden können. Hierzu existiert ein BMF-Schreiben (Bundesministerium für Finanzen) vom 27. Juni 2019, welches drei Bedingungen nennt, wovon für unsere Ortsgemeinden nur zwei zweifelsfrei zutreffen. Bisher gibt es widersprüchliche Antworten zu dieser Frage, weshalb von behördlicher Seite auf einen Anwendungserlass verwiesen wird, der voraussichtlich erst im Jahr 2023 veröffentlicht wird. Die Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 2023 müssen erst im Jahr 2024 bei den Finanzbehörden abgegeben werden. Eine entsprechende Datengrundlage für alle steuerrelevanten Vorgänge muss dennoch bereits ab 2023 vorhanden sein.

“

Die Frage, wer für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt verantwortlich ist, ist im Sommer 2022 noch nicht geklärt. Dazu bedarf es einer rechtsverbindlichen Klärung.

bleiben. Dies betrifft auf Ebene der Ortsgemeinde zusammengefasst die Umsätze des Büchertischs und Umsätze aus anderen Tätigkeiten wie die beispielhaft genannte Konzertveranstaltung oder andere Tätigkeiten aus den erwähnten Katalogen. Damit können die Gemeinden jeweils für sich die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Pro Jahr muss eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgegeben werden, dies kann online erfolgen. Es sind nur wenige Daten erforderlich. CASSDA liefert die notwendigen Informationen. Dennoch muss durch den jeweiligen Gemeindeausschuss geklärt werden, wer die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten übernimmt und resultierend die Steuererklärung unterschreibt. Wird die Grenze von 22.000 Euro unterschritten, besteht keine Umsatzsteuerpflicht und damit auch keine Haftung als Umsatzsteuer-



schuldner. Aber dennoch muss sorgfältig gearbeitet werden. Das fehlende Recht zum Vorsteuerabzug und die Verpflichtung zur Abfuhr von Umsatzsteuer für den Bezug von ausländischen Waren (z. B. Büzug von Büchern von einem ausländischen Verlag) wurden als zu beachtenden Tatbestände bereits genannt.

Auch bei dieser Alternative – die Ortsgemeinden können umsatzsteuerlich als Unternehmer agieren – kann die zuständige Vereinigung die Daten der Gemeinden in einer zusammenfassenden Umsatzsteuererklärung melden. Zwecks Eindeutigkeit sollte geklärt werden, ob jede Gemeinde für sich oder die Vereinigung für alle zugeordneten Gemeinden verantwortlich sind. Eine Mischform sollte vermieden werden.

Da zur Umsetzung der Alternative b eine Reihe organisatorischer Maßnahmen (z. B. ggf. Satzungsänderung) erforderlich sind, besteht bei der überwiegenden Zahl der Vereinigungen die Tendenz zur Anwendung der Alternative a.

FAZIT:

Die Antwort auf die Frage, wer letztendlich die Umsatzsteuererklärung abzugeben hat, steht derzeit noch aus. CASSDA wird die notwendigen Daten für beide Alternativen liefern. Deshalb muss nicht gewartet werden bis CASSDA zur Verwaltung der Kassen in einer Ortsgemeinde angewendet wird. Ab Anfang 2023 kann die Kasenbuchhaltung mit CASSDA beginnen.



- Videotutorials, unterteilt in kurze Abschnitte (2 bis 5 Minuten) je Thema zur Online-Nutzung. Damit werden alle Fragestellungen zur Anwendung des Programms CASSDA abgedeckt (Installation, Einrichtung von Grunddaten, Definition und Auswahl diverser Kassen, Hilfestellungen direkt im Programm, Buchen von Geschäftsvorfällen, Korrekturen, Jahreswechsel, Be richtswesen, Datentransfer u. a.), verfügbar ab Herbst 2022 und auch in Zukunft, um neue Kassenvverwalter in der Anwendung von CASSDA unterrichten zu können
 - Online-Handbuch, direkt in CASSDA aufrufbar
 - Meldeportal für Anwendewünsche auf Webseite, ab Frühjahr 2023
 - Unausweichlich muss die Kasse des Büchertischs ab 2023 den umsatz steuerrechtlichen Anforderungen genügen. Hier muss das Umsatzsteuer thema permanent verwaltet werden. CASSDA macht die Abwicklung leicht. Als zeitlichen Puffer bietet der Advent-Verlag automatisch allen Büchertischen den Service an, für die Bestellungen, die bis zum 28.12.2022 aufgegeben werden, die Rechnung noch im Dezember bereitzustellen.
 - Damit können Umsätze, die bereits Periodika für das Jahr 2023 betreffen, noch im alten System ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer gebucht werden. Für die Buchung der ersten Quartalsabrechnung in 2023 bleibt damit Zeit, um sich vorab mit dem System CASSDA vertraut zu machen.
 - Bisher wurden Kassen mit anderen Systemen verwaltet. Der Umstieg in ein neues System bereitet am Anfang ohne Zweifel Aufwand, aber der Einstieg ist einfach. Und CASSDA bietet leicht zu bedienende Funktionen für Aufgaben, die bisher nicht erforderlich waren.
 - Der Gesetzgeber fordert uns. CASSDA ist die Antwort der FID.
- ## Übersicht Unterstützungsmedien
- Das Programm CASSDA soll zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, die in Kassensystemen erfasst werden müssen, in möglichst vielen Gemeinden zum Einsatz kommen. Um den Umstieg in dieses System zu erleichtern und zu begleiten, werden zeitlich abgestuft eine Reihe von Hilfestellungen angeboten:
- Fachinformation mit Einblick in die Funktionsweise des Programms und Darstellung des gesetzlichen Hintergrunds, Oktober 2022, liegt hiermit vor
 - Informationsveranstaltung als Videoclip zum Download ab Herbst 2022
 - Webinar als Fragestunde per Zoom-Konferenz, mehrere Termine, Beginn im Frühjahr 2023
 - FAQ-Seite auf Webseite, ab Ende 2022



Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland

Satz & Layout:
simon.eitzenberger@desim.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne Zustimmung des Verlags ist unzulässig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Rechte vorbehalten – Printed in Germany